

Gesellschaftsvertrag

Heute, den vierzehnten März
zweitausendsechs

- 14.03.2006 -

erscheint vor mir,

Notar in München,
an der Geschäftsstelle Karlsplatz 10/III, 80335 München:

Herr , geboren am ,
Marketingmanager,
München.

Der Erschienene ist persönlich bekannt.

Der Beteiligte erklärt nach entsprechender Frage durch
den Notar, dass eine Vorbefassung im Sinn des § 3 Abs. 1
Nr. 7 BeurkG nicht vorliegt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen vor
mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

I.

Herr
errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und stellt den Gesellschaftsvertrag gemäß Abschnitt V.
dieser Urkunde fest.

II.

Sodann faßte der Gesellschafter folgenden Beschluß:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr _____, geboren am _____,
Marketingmanager, _____
München.

Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist von
den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Der Beteiligte anerkennt, hingewiesen worden zu sein

- a) darauf, dass die Gesellschaft erst mit Eintragung in
das Handelsregister beginnt; für vorher getätigte
Rechtsgeschäfte haften die Handelnden persönlich,

- b) darauf, dass das Stammkapital in der Weise aufzubringen ist, wie in der Satzung beschrieben; bei Bargründung sind die Geldbeträge der Gesellschaft zur freien Verfügung zu stellen; Rückzahlungen an die Gesellschafter, auch zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen, sind grundsätzlich unzulässig;
- c) auf die Strafbarkeit von falschen Angaben bei Errichtung der Gesellschaft;
- d) auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals;
- e) auf die Differenzhaftung aller Gesellschafter, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister das Vermögen der Gesellschaft geringer ist als das Stammkapital abzüglich der satzungsmäßigen Gründungskosten.

IV.

Von dieser Urkunde erhalten

der Gesellschafter,
die Gesellschaft

und das Finanzamt München für Körperschaften
je eine beglaubigte Abschrift.

Das Amtsgericht -Registergericht- erhält eine Ausfertigung.

V.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tajedini gGmbH

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kindern.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Gesellschaft unter Beachtung des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO Hilfspersonen bedienen.
- 6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

§ 5

Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--
-Euro fünfundzwanzigtausend-.

Mehrere voll einbezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können zusammengelegt werden.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts gewähren.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gilt diese Regelung auch für Liquidatoren.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit, ohne seine Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Jener hat beim Einziehungsbeschuß kein Stimmrecht.

Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen,

- a) wenn gegen den Inhaber des jeweiligen Geschäftsanteils das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des genannten Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder verpfändet wird, oder
- c) wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein Grund vorliegt, der bei einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 133 HGB zur Auflösungsklage berechtigen würde.

Als Entgelt ist der Wert des eingezogenen Geschäftsanteils zu bezahlen, wobei sich der Wert wie folgt bestimmt: Zum Zwecke der Anteilsbewertung ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Bilanz aufzustellen. In diese Bilanz sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Wert einzusetzen, abgestellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Der so ermittelte Gesamtwert ist ohne jeden Abzug auf die zu bewertenden Geschäftsanteile umzulegen, -und zwar anteilig im Verhältnis der Beteiligungsquote-. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt.

Die Bezahlung erfolgt in fünf gleich hohen Halbjahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Wirksam-

werden der Einziehung und die weiteren im Abstand von jeweils sechs Monaten zu entrichten sind.

Bis zur Fälligkeit sind diese Raten unverzinslich. Die Gesellschaft kann das Entgelt jederzeit früher bezahlen.

§ 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Im Verkaufsfall steht den Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht am verkauften Geschäftsanteil zu. Hierfür finden die §§ 463 ff BGB Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Verfügungen über Geschäftsanteile zugunsten des Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie.

§ 17 GmbHG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters ist der Geschäftsanteil frei vererblich.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Gesetzesvorbehalt

Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Soweit dieses zwingende Vorschriften enthält, gehen diese dem Gesellschaftsvertrag vor.

§ 13

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer einzeln oder gemeinsam im Einzelfall von den gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreien und die weiteren Einzelheiten regeln.

§ 14

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Höhe von EUR 1.000,--, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Kosten für den Gesellschaftsgründungsvertrag,
- b) Kosten für die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister,

- c) Bankgebühren für die Einrichtung des Geschäftskontos.

§ 15

Übernahme der Geschäftsanteile

Vom Stammkapital der Gesellschaft zu EUR 25.000,--

-Euro fünfundzwanzigtausend-

übernimmt Herr

eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,--

-Euro fünfundzwanzigtausend-.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar einbezahlt und befindet sich in der freien Verfügung der Geschäftsführung.

Vom Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben